ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Februar 1971

zur Ermächtigung des Großherzogtums Luxemburg, bis zum 31. Mai 1971 Zertifiziertes Saatgut von Hafer sowie von Sommerweizen und Sommergerste mit minderen Anforderungen zum Verkehr zuzulassen

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(71/114/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (1), geändert durch die Richtlinie vom 18. Februar 1969 (2), insbesondere auf Artikel 17,

auf den Antrag des Großherzogtums Luxemburg,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Großherzogtum Luxemburg hat die Getreideernte im Jahre 1970 unter ungünstigen Witterungsbedingungen stark gelitten.

Es ist nicht möglich, den Bedarf an Zertifiziertem Saatgut von Hafer, Sommerweizen und Sommergerste, das den Anforderungen an die technische Reinheit genügt, aus anderen Mitgliedstaaten in zufriedenstellender Weise zu decken.

Es erscheint deshalb angebracht, das Großherzogtum Luxemburg zu ermächtigen, bis zum 31. Mai 1971 die fehlenden Mengen an Zertifiziertem Saatgut von Hafer sowie von Sommerweizen und Sommergerste mit minderen Anforderungen hinsichtlich des Höchstanteils an Körnern anderer Getreidearten zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen.

Die auf Grund dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Großherzogtum Luxemburg wird ermächtigt, bis zum 31. Mai 1971 zum gewerbsmäßigen Verkehr in seinem Gebiet zuzulassen :

— bis zu 30 Tonnen Saatgut von Hafer der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut",

— bis zu 5 Tonnen von Sommerweizen der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut",

— bis zu 30 Tonnen von Sommergerste der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut",

das die in der Anlage II zur Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 hinsichtlich des zulässigen Höchstanteils an Körnern anderer Getreidearten gestellten Anforderungen nicht erfüllt, unter folgenden Voraussetzungen :

a) die Anzahl der Körner anderer Getreidearten darf in 500 g zwölf nicht überschreiten ;

b) das amtliche Etikett trägt einen Hinweis auf den höheren Anteil an Körnern anderer Getreidearten : Höchstgehalt 12 Körner in 500 g.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 19. Februar 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.
(2) ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1969, S. 1.